

Vergabenummer	080044-0151
---------------	-------------

Baumaßnahme

Umstrukturierung Notaufnahme und Erweiterung INZ Klinikum Altenburg

Leistung

Metallbau- und Verglasungsarbeiten, Türen

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 Projektverantwortliche des AG

Rechtsverkehr erfolgt ausschließlich über die/den Geschäftsführer/in.

Die Projektüberwachung entsprechend des Vertragsinhaltes wird von der Klinikum Altenburger Land GmbH durchgeführt.

Als handlungsbevollmächtigte Personen des AG werden benannt:

- für Baubezogene- / haustechnische Belange Herr Knoblauch, Frau Frenzel, Projektleitung KAL/NFB
- für Ausrüstungstechnik / administrative Belange Herr Nitschke
- für Biomedizintechnische Belange -

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

10.2 Die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Baugrundstück

geht mit Baubeginn auf den AN über. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind Angebots- und Vertragsbestandteil.

10.3 Projektverantwortlicher des AN

Der AN hat einen Projektverantwortlichen während der Erbringung seiner Leistung (einschl. Mängelbeseitigung) zu stellen.

Dieser ist der verantwortliche Verhandlungspartner für alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Ausführung auftreten.

Als Projektverantwortlicher / Servicetechniker wird benannt: Herr / Frau

Die Kosten für die Leistungen des Projektverantwortlichen / Servicetechnikers sind durch die Vertragspreise abgegolten, soweit nicht besondere Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

10.4 Haftpflichtversicherung

Der AN muss für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausreichend haftpflichtversichert sein. Die Höhe der Deckungssumme ist bei der Auftragserteilung nachzuweisen.

10.5 Die Fachbauleitung obliegt dem AN.

Die Fachbauleitererklärung ist spätestens zur Schlussabnahme unaufgefordert einzureichen.

10.6 Bautagebuch

Während der Bauzeit hat der AN Bautagebuchberichte arbeitstäglich zu führen, in denen die geleistete Arbeit (einschließlich der lückenlosen Dokumentation der Entsorgungswege aller anfallenden Abbruchmaterialien bzw. Aushubmassen), die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und besondere Vorkommnisse vermerkt sind.

Die Berichte und die Entsorgungsnachweise sind dem mit der Objektüberwachung beauftragten Architekten-/Ingenieurbüro regelmäßig unaufgefordert zu übergeben.

10.7 Koordinierungsleistungen mit den anderen Gewerken haben durch den AN eigenständig zu erfolgen und sind im Bautagebuch zu dokumentieren.

- 10.8 Koordinierungsleistungen mit den anderen Gewerken haben durch den AN eigenständig zu erfolgen und sind im Bautagebuch zu dokumentieren.
- 10.9 Stundenlohnarbeiten sind nicht vorgesehen.
Sollten Stundenlohnarbeiten aus irgendwelchen Gründen erforderlich werden, dürfen diese nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des unter Punkt 10.1 genannten Personenkreises auf der Grundlage von zu vereinbarenden Stundenlohnsätzen ausgeführt werden.
Die Arbeiten sind auf einem Stundenlohnzettel zu bezeichnen und bei der Bauüberwachung einzureichen.
- 10.10 Sämtliche erkennbaren Mehraufwendungen sind vor der Ausführung dem AG sowie dem Planungsbüro anzuzeigen und durch diese bestätigen zu lassen. Mehraufwendungen ohne Bestätigung werden nicht vergütet.
- 10.11 Der Baubeginn ist dem AG sowie dem Bauleitungsbüro schriftlich anzuzeigen.
- 10.12 Lager- und Arbeitsplätze
Dem AN werden unentgeltlich Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.
Die Zuteilung der hierfür erforderlichen Flächen erfolgt durch den Handlungsbevollmächtigten des AG für baubezogene-/haustechnische Belange.
Für die Sicherheit der Lager- und Arbeitsplätze hat der AN selbst zu sorgen.
- 10.13 Bauwasser, Baustrom, Nutzung der Baustelleneinrichtung
Der AG stellt dem AN die erforderlichen Mengen und Qualitäten der für die Ausführung der vertraglichen Leistung notwendigen Medien an einem zu vereinbarenden Übergabeort bereit.
- ☐ Die notwendigen Medien werden dem AN vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 - ☐ Die Kosten für den Verbrauch von Medien für die Ausführung der vertraglichen Leistung, ermittelt durch Zähleinrichtungen, werden dem AN entsprechend der Tarife der Medienversorger in Rechnung gestellt.
 - ☒ Für den Verbrauch von Baustrom und Bauwasser, die der AG bereitstellt, werden dem AN pauschal 0,3% der Abrechnungssumme (inkl. Mwst.) in Rechnung gestellt bzw. von der (Schluss-)Rechnung einbehalten.
 - ☒ Für die Nutzung der Baustelleneinrichtung, die der AG bereitstellt, werden dem AN pauschal 0,1% der Abrechnungssumme (inkl. Mwst.) in Rechnung gestellt bzw. von der (Schluss-)Rechnung einbehalten.
- 10.14 Bauschild
Dem AN wird die Möglichkeit eingeräumt, sein Unternehmen auf dem durch den AG bereitgestellten Bauschild zu präsentieren.
Sollte der AN von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, werden dem AN pauschal 175,00 € (inkl. Mwst.) in Rechnung gestellt bzw. von der (Schluss-)Rechnung einbehalten.
In Ergänzung dazu dürfen eigene Firmenschilder vom AN nur mit Genehmigung des AG angebracht werden.
- 10.15 Der AG hat für die Maßnahme eine Bauwesenversicherung abgeschlossen.
Die Selbstbeteiligung geschädigter AN beträgt max. 2.000,00 € je Schadensfall. Die Umsatzsteuer wird nicht erstattet. Als Umlage für die Versicherungsbeiträge werden dem AN pauschal 0,2 % der Abrechnungssumme (inkl. Mwst.) in Rechnung gestellt bzw. von der (Schluss-)Rechnung einbehalten.
- 10.16 Der AN verpflichtet sich, sämtliche von ihm stammenden Baureste und Verunreinigungen kurzfristig (i. A. arbeitstäglich) zu beseitigen, die Baustelle nach Beendigung seiner Arbeiten in sauberen Zustand zu versetzen und zu räumen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Bauleitung das Recht, nach vergeblicher Aufforderung und Terminsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AN durch Dritte vornehmen zu lassen.

- 10.17 Der AN hat im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu sorgen und alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen.

Auf die Einhaltung der Baustellenordnung, die gesondert ausgereicht wird, wird besonders hingewiesen.

Arbeiten können von Montag bis Samstag (außer Feiertage) von 7-19.00Uhr durchgeführt werden. Während der Mittagszeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr dürfen keine lärmintensiven Arbeiten durchgeführt werden. Müssen Arbeiten außerhalb der genannten Zeiten ausgeführt werden, so ist beim Handlungsbevollmächtigten des Bauherrn vorher ein schriftlicher Antrag zu stellen.

10.18 Abnahme der Leistung

Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden.

Der Termin ist mit dem AG und dem Bauleitungsbüro mindestens 1 Woche vor Abnahme schriftlich abzustimmen.

Bewehrungsabnahmen sowie andere Abnahmen, die die Statik und Konstruktion betreffen, sind rechtzeitig bei der Bauleitung anzumelden und abzustimmen. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abnahme in einem Bauzustand erfolgt, der den Statiker in die Lage versetzt, das Tragwerk bzw. Tragsystem uneingeschränkt beurteilen zu können.

Versäumt der Unternehmer die rechtzeitige Anmeldung der Abnahmen, so kann auf Kosten des Unternehmers der Rückbau sowie der nochmalige Bau der nicht beurteilbaren Konstruktion verlangt werden.

Absatz 3 und 4 des Punktes 10.17 gelten sinngemäß für alle Leistungen, die durch den Baufortschritt der direkten Begutachtung entzogen werden könnten (z. B. Brandschutzmaßnahmen im verdeckten Bauraum, ...).

Kosten für technische und hygienische Prüfungen und Abnahmen werden vom AG jeweils nur einmal getragen.

Sind durch vom AN verschuldete Umstände bzw. Mängel zwei oder mehrere Prüfungen / Abnahmen erforderlich, so hat der AN hierfür die Kosten zu tragen. Die Rechnungslegung erfolgt in diesem Fall direkt durch den von der Klinikum Altenburger Land GmbH beauftragten Prüfer an den AN.

Die Vorlage von Nachweisen über erfolgreich bestandene, vorgeschriebene Prüfungen oder Abnahmen durch externe Gutachter bzw. Behörden ist Voraussetzung für die förmliche Abnahme der Leistung.

Ebenso sind zur förmlichen Abnahme durch den AN die Nachweise über die Nutzereinweisung vorzulegen, falls die Leistung nur durch eingewiesenes Personal in Betrieb genommen, bedient und/oder unterhalten werden kann bzw. darf.

- 10.19 Alle Arbeiten sind im Rahmen der Gesamtplanung (Terminplan) auszuführen. Die Behinderung anderer Unternehmer ist entsprechend den Möglichkeiten zu vermeiden.

Alle Behinderungen, welche die termingerechte Ausführung seiner Arbeiten unmöglich machen, hat der AN so rechtzeitig mitzuteilen, dass der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

Werden die Ausführungsfristen durch Verschulden des AN nicht eingehalten, so wird ohne weitere Mahnung seitens des AG für jeden Werktag der Fristüberschreitung die im Punkt 2 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) festgelegte Vertragsstrafe fällig, ohne dass der AG den Nachweis eines Schadens zu erbringen hat.

- 10.20 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG im Zusammenhang aus dem Vertrag wird auf einen Zeitraum von 5 Jahren festgelegt.

Diese Frist beginnt mit der erfolgreichen Abnahme der Leistung.

- 10.21 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe mit den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen.

Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Lärm von der Montagestelle her im Rahmen der bestehenden Vorschriften (z.B. "Gesetz zum Schutz gegen Baulärm") sind durch den AN auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Bauleitungsbüro durchzuführen.

Die Örtlichkeiten sind erforderlichenfalls vor der Angebotsabgabe zu sichten um daraus resultierende Kosten im Angebot mit einzukalkulieren.

- 10.22 Die vorgesehene Baustelleneinrichtung ist mit der Bauleitung des AG vor Beginn der Arbeiten abzuklären. Die Sicherung von angeliefertem und eingebautem Material ist bis zur Abnahme der Arbeiten Sache des AN.
- 10.23 Die in den übergebenen Ausführungszeichnungen angegebenen Maße, müssen vom AN vor Beginn der Arbeiten am Bau direkt überprüft bzw. genommen werden. Sollten Unstimmigkeiten auftreten, so ist der AN gehalten, vor der Ausführung Mitteilung an den Entwurfsverfasser zu machen, der dann entsprechende Entscheidungen treffen wird.
- 10.24 Prüfung der Ausführungsunterlagen
- Der AN ist für die einwandfreie und vollständige Leistungserbringung auch dann im vollen Umfang verantwortlich, wenn und soweit Ausführungsunterlagen vom AG zur Erfüllung der Lieferung/Leistung zur Verfügung gestellt oder geprüft worden sind, es sei denn, dass der AN vor Leistungsbeginn gegen die Ausführungsunterlagen Bedenken erhoben hat.
- Darüber hinaus sind alle vom AG zur Verfügung gestellten Pläne sowie das Leistungsverzeichnis durch den AN sofort nachzuprüfen, um etwaige Widersprüche zu klären.
- 10.25 Die Erteilung von Auskünften (einschließlich der Gewährung von Einsichtnahme in Pläne und Ausschreibungen) an Außenstehende ist untersagt.
- 10.26 Etwaige Bedenken gegen die vorgeschriebenen Stoffe und gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- Unterlässt der AN diese Mitteilung, so hat er für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen.
- 10.27 Das vom AN angebotene Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlusszahlung abgezogen, für die die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Wird durch den AN ein Skontobetrag angeboten, ist dieser unter der Bruttoangebotssumme des Leistungsverzeichnisses mit Angabe der zu vereinbarenden Zahlungsfristen zu vermerken.
- 10.28 Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der AG regelmäßig durchführt, einen geeigneten Bevollmächtigten zu entsenden. Der Bevollmächtigte ist dem AG namentlich zu benennen.
- 10.29 Grundlage des Vertrages bilden:
- das Leistungsangebot und die
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile A und B jeweils in der bei Vertragsschluss im Freistaat Thüringen gültigen Fassung.
- 10.30 Im Bereich der Baustelle gilt generelles Alkoholverbot.
- Sollte nachweislich durch Mitarbeiter des AN Alkohol auf der Baustelle konsumiert werden, erfolgt eine sofortige Kündigung des Vertrages.
- 10.31 Die im Angebot enthaltenen Preise gelten als Festpreise für die Dauer der Ausführungszeit, auch bei Überschreitung der vorgesehenen Ausführungszeit
- 10.32 Alle prüfbaren Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen sind im Original dem bauleitenden Ingenieurbüro zur Prüfung und Weiterleitung an den Bauherren vorzulegen.
- Die Vorlage aller Rechnungen erfolgt erst nach Prüfung aller Aufmaße und Bestätigung durch das bauleitende Ingenieurbüro.
- Alle Rechnungen sind nach den LV Pos. aufzustellen und zu kumulieren.
- 10.33 Mit der Schlussrechnung sind einzureichen:
- | | |
|--|--------|
| - Abnahmeprotokolle; Prüfprotokolle; Zertifikate | 3-fach |
| - Leistungszusammenstellung / Lieferscheine | 2-fach |
| - Anlagenbeschreibung / Prospekte | 3-fach |
| - Bedienanweisung | 3-fach |
| - Wartungsanweisung | 3-fach |
| - Ersatzteilliste mit Bezugsquellennachweis | 3-fach |

- Verschleißteilliste mit Bezugsquellennachweis 3-fach
- Verbrauchsmaterialliste mit Bezugsquellennachweis 3-fach
- Bestandspläne (Plot farbig) 3 Sätze
sowie auf Datenträger DXF Format oder vergleichbarer Standard in Rücksprache mit dem AG
- Schalt- und Funktionspläne (Plot farbig) 3 Sätze
sowie auf Datenträger DXF Format oder vergleichbarer Standard in Rücksprache mit dem AG

10.34 Als Vorlagefrist für die Schlussrechnung werden 2 Wochen nach der Schlussabnahme der Gesamtleistung vereinbart.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen